

REGELUNG

***für die Ausrüstung zu
erschließender Grundstücke
mit Elektrizität***



Inhaltsverzeichnis

<u>1. ARTIKEL 1: GEGENSTAND</u>	4
<u>2. ARTIKEL 2: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</u>	4
2.1. ZU ERSCHLIEBENDES GRUNDSTÜCK	4
2.2. ANTRAGSTELLER	5
2.3. ZAHLUNGSPFLICHTIGER FÜR DIE ERSCHLIEßUNG	5
2.4. DIE URBANISIERUNGSPROJEKTE MIT SOZIALEM CHARAKTER	5
2.5. WOHNGEBIET, WOHNGEBIET MIT LÄNDLICHEM CHARAKTER, WOHNUNGS-AUSDEHNUNGS- GEBIET, ERHOLUNGS- GEBIET	5
2.6. CWATUP	5
2.7. CODT	6
2.8. ORES	6
2.9. LÄNGE DER VERKEHRSWEGE IN METER	6
<u>3. ARTIKEL 3: KOSTEN FÜR DAS ANLEGEN EINER AKTE</u>	6
3.1. ERSCHLIEßUNG EINES ODER MEHRERER GRUNDSTÜCKE UNTER AUSSCHLUSS DER URBANISIERUNGSPROJEKTE MIT SOZIALEM CHARAKTER	6
3.2. URBANISIERUNGSPROJEKTE MIT SOZIALEM CHARAKTER	6
<u>4. ARTIKEL 4: TARIFE FÜR DIE ERSCHLIEßUNG</u>	7
4.1. TARIFE FÜR DIE ERSCHLIEßUNG AUßERHALB DER URBANISIERUNGSPROJEKTE MIT SOZIALEM CHARAKTER	7
4.2. TARIFE FÜR DIE ERSCHLIEßUNG IM RAHMEN DER URBANISIERUNGSPROJEKTE MIT SOZIALEM CHARAKTER LAUT DEFINITION DER VORLIEGENDEN REGELUNG	8
4.3. TARIFE FÜR DIE ERSCHLIEßUNG IM RAHMEN VON ARBEITEN AM ÖFFENTLICHEN BELEUCHTUNGSNETZ (ÖB)	8
4.3.1. TARIFE FÜR DIE ÖB AUßERHALB DER URBANISIERUNGSPROJEKTE MIT SOZIALEM CHARAKTER:	8
4.3.2. DIE URBANISIERUNGSPROJEKTE MIT SOZIALEM CHARAKTER	9
<u>5. ARTIKEL 5: GENEHMIGUNG, VERÖFFENTLICHUNG UND ANWENDUNG DER ERSCHLIEßUNGSTARIFE</u>	9
<u>6. ARTIKEL 6: MEHRWERTSTEUER-SYSTEM</u>	9
<u>7. ARTIKEL 7: ERSCHLIEßUNG EINES ODER MEHRERER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINES VORGANGS, WELCHER DER DEFINITION EINES ZU ERSCHLIEßENDEN GRUNDSTÜCKS IN DER VORLIEGENDEN REGELUNG ENTSPRICHT UND NICHT GEGENSTAND EINES ANTRAGS AUF ERSCHLIEßUNG MIT ANSCHLIEßENDEM ANGEBOT IST, ODER FALLS DAS FERTIGGESTELLTE ANGEBOT NICHT WEITER BEARBEITET WURDE, OBWOHL DIE AUFTEILUNG DES GRUNDSTÜCKS DURCHGEFÜHRT WURDE</u>	10
<u>8. ARTIKEL 8: ERSCHLIEßUNGSANTRAG: ANGEBOT, ERSTELLUNG UND ABWICKLUNG DES VERTRAGS</u>	10
8.1. GÜLTIGKEIT DES ANGEBOTS	10
8.2. ERSTELLUNG UND ABWICKLUNG DES VERTRAGS	11
8.2.1. ANNAHME DES ANGEBOTS	11
8.2.2. DURCHFÜHRUNGSFRIST DER ARBEITEN	11
8.3. ABÄNDERUNG DES URSPRÜNGLICHEN ANTRAGS AUF GRUNDSTÜCKERSCHLIEßUNG	11

8.4. ZEITWEILIGE ODER MOBILE BAUSTELLE (ZMB)	12
8.5. MODALITÄTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER ARBEITEN	12
8.6. SICHERHEIT IN DER NÄHE VON BESTEHENDEN OBERIRDISCHEN UND UNTERIRDISCHEN ANLAGEN	13
8.6.1. OBERIRDISCHE LEITUNGEN	13
8.6.2. UNTERIRDISCHE KABEL ODER LEITUNGEN	14
8.7. EIGENTUM DER ERSCHLIEßUNGSANLAGEN	14
<u>9. ARTIKEL 9: DOKUMENTATION UND BEREITZUSTELLEDE UNTERLAGEN IM RAHMEN EINES ERSCHLIEßUNGSANTRAGS AN ORES: GELTENDE MODALITÄTEN</u>	15
9.1. DOKUMENTE, DIE ORES ZU ÜBERMITTELN SIND	15
9.1.1. VOR DEN ARBEITEN ZUR ERSCHLIEßUNG DES BZW. DER GRUNDSTÜCKE	15
9.1.2. NACH ABSCHLUSS DER ARBEITEN ZUR ERSCHLIEßUNG DES BZW. DER GRUNDSTÜCKE	16
9.2. ZURVERFÜGUNGSTELLUNG EINES GRUNDSTÜCKS/RAUMS ZUR EINRICHTUNG DER STATION(EN)	16
<u>10. ARTIKEL 10: SONSTIGE BESTIMMUNGEN</u>	18

Die Wallonische Region ist mit einem bedeutenden Bevölkerungswachstum konfrontiert, das insbesondere einen steigenden Wohnungsbedarf schafft. Laut dem Dokument "Demografische Perspektiven 2014-2060" vom März 2015 des Föderalen Planungsamtes wird dieser Zuwachs auf 12.000 Haushalte pro Jahr geschätzt. Die Erschließung der Grundstücke ist eine der möglichen Mittel, um diesen Wohnungsbedarf zu decken. Es ist also äußerst wichtig, dass sämtliche Erschließungsmöglichkeiten organisiert werden können, unter gleichzeitiger Wahrung des allgemeinen Interesses und Einhaltung des Prinzips des tariflichen proportionalen Verhältnisses sowie der Bündelung der Kosten.

1. Artikel 1: Gegenstand

Vorliegende Regelung bestimmt die Erschließung der Infrastrukturen des Hoch- und Niederspannungsstromnetzes sowie der Straßenbeleuchtungsanlagen von zu erschließenden Grundstücken gemäß der vorliegenden Regelung, einschließlich der Urbanisierungsprojekte mit sozialem Charakter. Industrielle Urbanisierungsprojekte sind von vorliegender Regelung nicht betroffen.

In der vorliegenden Regelung geht es also nicht um die Anschlussbestimmungen, die anderweitig festgelegt sind (siehe Anschlussregelung sowie Anschlussvertrag).

Die Ausrüstung eines Grundstücks für einen Jahrescampingplatz, eine Ferienanlage oder ein Feriendorf in einem Erholungsgebiet im Sinne des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (CWATUP) bzw. des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung (CoDT) wird einem zu erschließenden Grundstück gleichgestellt.

2. Artikel 2: Begriffsbestimmungen

2.1. Zu erschließendes Grundstück

Darunter ist jedes Grundstück zu verstehen,

- das entweder in Parzellen aufgeteilt ist, ohne Berücksichtigung der Art des künftigen Baus, der ganz oder teilweise zu Wohnzwecken dienen soll, und zwar im Rahmen:
 - a. einer Aufteilung eines oder mehrerer Grundstücke in zwei oder mehrere Parzellen, das im Sinne des Wallonischen Gesetzbuchs über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (CWATUP) bzw. des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung (CoDT) einer Städtebaugenehmigung unterworfen ist oder auch nicht;
 - b. einer Aufteilung im Rahmen einer Schenkung, einer Erbteilung, einer unbeabsichtigten oder sonstigen Handlung;
- oder für die Errichtung von Wohnhausgruppen oder Wohnsiedlungen bestimmt ist. Unter Wohnhausgruppe oder Wohnsiedlung ist Folgendes zu verstehen:
 - a. die Errichtung eines neuen, einzelnen oder gepaarten Gebäudes, das ganz oder teilweise zu Wohnzwecken auf einer Parzelle dienen soll, auf dem schon ein Gebäude steht;

- b. die Wohnhausgruppen, die ganz oder teilweise zu Wohnzwecken dienen sollen;
- c. die senkrechte oder waagerechte Aufteilung eines bestehenden Gebäudes, das ganz oder teilweise zu Wohnzwecken dienen soll, wobei diese Aufteilung später im Falle einer senkrechten Aufteilung eine eventuelle Parzellierung des Grundstücks nach sich ziehen kann.

Es handelt sich sowohl um Grundstücke entlang bestehender öffentlicher oder privater Verkehrswege¹ als um Grundstücke, welche die Öffnung neuer Verkehrswege erfordern, die privat bleiben oder später von der Gemeinde übernommen werden.

2.2. Antragsteller

Jede natürliche oder juristische Person, die einen Antrag auf Erschließung eines Grundstücks einreicht.

2.3. Zahlungspflichtiger für die Erschließung

Jede natürliche oder juristische Person,

- die einen Antrag auf Erschließung eines Grundstücks einreicht (also der Antragsteller, der in Anwendung von Artikel 3 und 4 weiter unten ein Angebot von ORES erhält);
- welche die Aufteilung eines oder mehrerer Grundstücke im Sinne der Definition eines zu erschließenden Grundstücks der vorliegenden Regelung vornimmt oder vorgenommen hat. Im Sonderfall einer Wohnhausgruppe und/oder Wohnsiedlung oder einer Aufteilung im Rahmen einer Schenkung, einer Erbteilung oder jeder sonstigen Aufteilung infolge eines Immobiliengeschäfts gelten als Zahlungspflichtige für die Erschließung des Grundstücks der Verantwortliche der Erschließung oder seine Anspruchsberechtigten. In diesem Zusammenhang erhält der Zahlungspflichtige automatisch eine Rechnung gemäß Artikel 7 (siehe unten), ohne vorheriges Angebot.

2.4. Die Urbanisierungsprojekte mit sozialem Charakter

Die Urbanisierungsprojekte, die Wohnhausgruppen und die Wohnsiedlungen, die insbesondere im Wallonischen Gesetzbuch über das Wohnungswesen definiert sind und von der Wallonischen Gesellschaft für Wohnungswesen oder von öffentlich-rechtlichen Wohnungsbaugesellschaften ausgeführt werden.

2.5. Wohngebiet, Wohngebiet mit ländlichem Charakter, Wohnungsausdehnungsgebiet, Erholungsgebiet

Die städtebaulichen Gebiete, die im Wallonischen Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie (CWATUP) bzw. im Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung (CoDT) definiert sind.

2.6. CWATUP

Wallonisches Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe.

¹ Diese Regeln sind ebenfalls anwendbar für Grundstücke längs eines bestehenden Stromnetzes.

2.7. CoDT

Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung².

2.8. ORES

ORES Assets, mit Gesellschaftssitz in 1348 Louvain-la-Neuve, Avenue Jean Monnet, 2, eingetragen im belgischen Unternehmensregister unter der Nummer 0543.696.579, deren Gründungsurkunde in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt vom 10. Januar 2014 unter der Nummer 14012014 veröffentlicht wurde.

2.9. Länge der Verkehrswege in Meter

Laufende Meter, die für das bzw. die zu erschließenden Grundstücke an der privaten Grundstücksgrenze berücksichtigt werden und entlang dem bzw. den bestehenden Verkehrswegen (ganz gleich, ob diese ausgerüstet ist oder auch nicht) sowie dem bzw. den eventuell neu zu schaffenden Verkehrswegen laufen; sie werden für die Berechnung der Erschließungstarife laut Artikel 4 der vorliegenden Regelung berücksichtigt.

3. Artikel 3: Kosten für das Anlegen einer Akte

3.1. Erschließung eines oder mehrerer Grundstücke unter Ausschluss der Urbanisierungsprojekte mit sozialem Charakter

Für jeden Erschließungsantrag wird dem Antragsteller oder dem Zahlungspflichtigen vor der Ausführung jeglicher Arbeiten vonseiten von ORES für das Anlegen einer Akte ein Betrag in Rechnung gestellt, der die Vorstudienkosten deckt und der von ORES als endgültig erworben betrachtet wird, selbst bei Nichtausführung der Erschließung des betreffenden Grundstücks.

Wird ein Antrag auf Erschließung eines bestimmten Grundstücks von mehreren Antragstellern eingereicht, so wird dieser Betrag um die jeweilige Anzahl Antragsteller in Rechnung gestellt.

Falls mehrere Anträge vom gleichen Antragsteller für dasselbe zu erschließende Grundstück eingereicht werden (zum Beispiel Antrag für 10 Lose und anschließend Antrag für 20 Lose), so wird dieser Betrag nur einmal in Rechnung gestellt.

Die Tarife bezüglich der Kosten für das Anlegen der Erschließungsakte werden der wallonischen Energiekommission CWaPE zur Genehmigung unterbreitet und auf der Website von ORES veröffentlicht.

3.2. Urbanisierungsprojekte mit sozialem Charakter

Das Anlegen einer Akte ist kostenlos für die Erschließung eines Grundstücks, das für Urbanisierungsprojekte mit sozialem Charakter bestimmt ist.

² Mit dem CoDT wird das CWATUP abgeschafft. Das CoDT wurde vom Wallonischen Parlament in seiner Sitzung vom 20.7.2016 verabschiedet und wird wahrscheinlich Mitte 2017 in Kraft treten.

4. Artikel 4: Tarife für die Erschließung

Die Tarife für die Erschließung werden der wallonischen Energiekommission CWaPE zur Genehmigung unterbreitet und auf der Website von ORES veröffentlicht.

Die Tarife für die Einzelanschlüsse (die sogenannten ABCD-Tarife) sind in die Tarife für die Erschließung nicht inbegriffen. Für jeden Antrag auf einen Einzelanschluss wird ein separates Angebot erstellt.

4.1. Tarife für die Erschließung außerhalb der Urbanisierungsprojekte mit sozialem Charakter

Der Pauschalbetrag für die Erschließung des bzw. der Grundstücke zulasten des Zahlungspflichtigen für die Erschließung deckt Folgendes:

- die Reservierung und Zurverfügungstellung einer Höchstleistung von 10 kVA (9,2 kVA im 230-V-Einphasen-Netz) für eine einzige Entnahmestelle pro Parzelle oder pro Wohnung einer Wohnhausgruppe oder Wohnsiedlung;
- die Kosten für die mit der Grundstückerschließung verbundenen Arbeiten (Verstärkung der bestehenden Netze; Hochspannungs- oder Niederspannungszuleitung);
- die Kosten für das Versetzen des bestehenden NS-Netzes (z. B. von Masten), das durch technische Zwänge bei der Ausrüstung des bzw. der zu erschließenden Grundstücke erforderlich wird;
- die Kosten für elektrische Ausrüstungsarbeiten auf dem Grundstück, und zwar:
 - Verlegung eines Hochspannungsnetzes;
 - Einrichtung, Ausrüstung und Anschluss einer vorgefertigten Standard-Station (nach den Vorschriften von ORES) auf dem bzw. den zu erschließenden Grundstücken;
 - Verlegung des unterirdischen Niederspannungsnetzes, einschließlich der Anschlussschränke und der eventuellen Rohrleitungen für die Einzelanschlüsse;
- die gegebenenfalls für die Erschließung erforderlichen Gräben.

Der Pauschalbetrag deckt nicht:

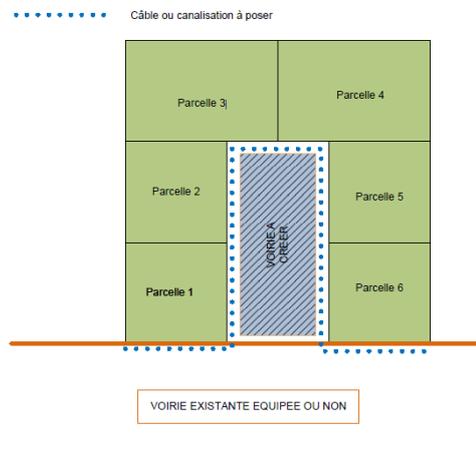
- den Teil der Ausdehnung, der außerhalb eines Wohngebiets, eines Wohnungsausdehnungsgebiets oder eines Wohngebiets mit ländlichem Charakter erforderlich wäre;
- die Zusatzkosten, die durch eine Nicht-Standard-Station entstehen würden, d. h. die Kosten für spezifische Ausführungen, die von der Städtebaugenehmigung für die Trafostation auferlegt würden sowie eventuelle besondere Kosten für die Gestaltung des Geländes und des Zufahrtsweges;
- Mast- oder Netzversetzungen, die nach Fertigstellung der Ausrüstung der Grundstücke beantragt würden (Beispiel: Versetzen eines Mastes für eine Garageneinfahrt);
- gegebenenfalls die vorläufige Anbringung oder Anpassung eines Niederspannungs- oder Hochspannungs-Freileitungsnetzes.

Diese eventuellen Zusatzkosten sind – je nach Fall – Gegenstand einer Rechnung oder eines Zusatzangebots für eine Erschließung und gehen zulasten des Zahlungspflichtigen für die Erschließung und/oder des Antragstellers.

Die Länge, die zur Ermittlung der Anzahl Meter in der Berechnung des Pauschalbetrags zu berücksichtigen ist, entspricht der Gesamtlänge des Grundstücks (ohne Aufteilung) gegenüber den bestehenden oder zu schaffenden Verkehrswegen.

Falls mehrere Verkehrswege dem Grundstück entlang verlaufen und sofern der endgültige Standort der künftigen Wohnungen bei der Antragstellung angegeben wird, werden die in Betracht gezogenen physikalischen Anschlüsse der künftigen Wohnungen an das Verteilernetz berücksichtigt, um die Länge der entsprechenden Verkehrswege in Meter zu ermitteln.

Siehe folgendes Erläuterungsschema:



Bezüglich der obigen Bestimmungen gilt eine Ausnahme: Für die zu erschließenden Grundstücke infolge einer Aufteilung im Rahmen einer Schenkung, einer Erbteilung, einer unfreiwilligen oder sonstigen Handlung werden lediglich die Meter Verkehrswege des Teils des bzw. der Grundstücke berücksichtigt, auf denen ein Neubau oder mehrere Neubauten vorgesehen sind, bei einem Maximum von 20 Metern pro Parzelle aus der Aufteilung laut der Definition des zu erschließenden Grundstücks in Artikel 2.

4.2. Tarife für die Erschließung im Rahmen der Urbanisierungsprojekte mit sozialem Charakter laut Definition der vorliegenden Regelung

Die Elektrifizierung der zu erschließenden Grundstücke für Urbanisierungsprojekte mit sozialem Charakter ist kostenlos, abgesehen von Sonderauflagen seitens des Antragstellers, die zu Mehrkosten für ORES führen; in diesem Falle werden die Mehrkosten in Rechnung gestellt.

4.3. Tarife für die Erschließung im Rahmen von Arbeiten am öffentlichen Beleuchtungsnetz (ÖB)

Die Struktur des Öffentlichen Beleuchtungsnetzes (einschließlich der Bestimmung der Straßenseite, auf der dieses eingerichtet wird) wird gegebenenfalls von ORES in Absprache mit der Gemeindeverwaltung festgelegt.

4.3.1. Tarife für die ÖB außerhalb der Urbanisierungsprojekte mit sozialem Charakter:

Die ÖB-Pauschale umfasst:

- das Verlegen des ÖB-Erdkabels,
- das Aufstellen der erforderlichen Beleuchtungsmaste, ohne Materialpreis.

Die ÖB-Pauschale umfasst nicht:

- den Arbeitslohn für das Anbringen der ÖB-Armatur auf dem Mast,
- den Materialpreis (Beleuchtungsmast, Armatur, Leuchtkörper, ...),

- den Preis der zusätzlichen Leuchtkörper auf bestehenden Masten oder der zusätzlichen Beleuchtungsmaste und Armaturen auf einem vorhandenen unterirdischen ÖB-Kabel, wenn sich das zu erschließende Grundstück entlang eines mit NS und ÖB bereits ausgerüsteten Verkehrsweges befindet.

Dieses für die Öffentliche Beleuchtung gelieferte Material wird gemäß Kostenangebot und unter Berücksichtigung der Auflagen der Gemeinde bezüglich des zu verwendenden Materials getrennt in Rechnung gestellt.

4.3.2. Die Urbanisierungsprojekte mit sozialem Charakter

Im Falle der Urbanisierungsprojekte mit sozialem Charakter erstellt ORES für die Netzarbeiten und die Lieferung des erforderlichen Materials (Lichtmasten, ...) einen separaten Kostenvoranschlag.

5. Artikel 5: Genehmigung, Veröffentlichung und Anwendung der Erschließungstarife

Die für die Erschließung von Grundstücken geltenden Tarife sind die letzten Tarife, die von der wallonischen Energiekommission CWaPE genehmigt wurden und auf der Website von ORES (www.ores.be) veröffentlicht werden.

Als Auslöser der Erschließung und folglich als Datum für die Ermittlung der geltenden Tarife gilt:

- entweder der vom Antragsteller eingereichte Erschließungsantrag;
- oder die Mitteilung an ORES (über jeden möglichen Kommunikationsweg) eines Erschließungsvorgangs auf einem oder mehreren Grundstücken.

6. Artikel 6: Mehrwertsteuer-System

6.1. Die Bearbeitungsgebühren werden dem Zahlungspflichtigen für die Erschließung zum Mehrwertsteuersatz von 21% in Rechnung gestellt.

6.2. Die Kosten für die Öffentliche Beleuchtung (ÖB) werden dem Zahlungspflichtigen für die Erschließung wie folgt in Rechnung gestellt:

- Anwendung des Mehrwertsteuer-Systems der Vertragspartner (umgekehrte Steuerpflicht), falls es sich um einen MwSt.-Pflichtigen handelt;
- Anwendung des Mehrwertsteuersatzes von 21%, falls es sich nicht um einen MwSt.-Pflichtigen handelt.

6.3. Die Tarife im Zusammenhang mit dem Verteilernetz, das im Rahmen der Erschließung eines oder mehrerer Grundstücke (ohne Anschluss) installiert wird, werden ohne Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt, sofern die Bedingungen des Beschlusses T.5387 vom 13. Dezember 1971 (siehe Anlage zur vorliegenden Regelung) erfüllt sind.

6.4. Die Tarife im Zusammenhang mit dem Verteilernetz, das im Rahmen der Erschließung des Grundstücks (mit späterem Anschluss) für die Wohnhausgruppen und/oder Wohnsiedlungen installiert wird, werden dem Zahlungspflichtigen für die Erschließung wie folgt in Rechnung gestellt:

- Anwendung des Mehrwertsteuer-Systems der Vertragspartner (umgekehrte Steuerpflicht), falls es sich um einen MwSt.-Pflichtigen handelt;
- Anwendung des gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuersatzes, falls es sich nicht um einen MwSt.-Pflichtigen handelt.

7. Artikel 7: Erschließung eines oder mehrerer Grundstücke im Rahmen eines Vorgangs, welcher der Definition eines zu erschließenden Grundstücks in der vorliegenden Regelung entspricht und nicht Gegenstand eines Antrags auf Erschließung mit anschließendem Angebot ist, oder falls das fertiggestellte Angebot nicht weiter bearbeitet wurde, obwohl die Aufteilung des Grundstücks durchgeführt wurde

Der Zahlungspflichtige für die Erschließung ist verpflichtet, in den Fällen, die in diesem Artikel genannt werden, die Erschließungskosten für ein oder mehrere Grundstücke zu übernehmen.

Diese Erschließungskosten sind Gegenstand:

- eines vorherigen Schreibens an den Zahlungspflichtigen, in dem ihm der Anwendungsbereich der vorliegenden Regelung sowie die sich daraus ergebende Zahlungspflicht für die Erschließung mitgeteilt wird;
- einer Rechnung, die ORES an den Zahlungspflichtigen für die Erschließung richtet und die einerseits die Eröffnungskosten für die Akte und andererseits die Erschließungskosten umfasst.

Artikel 8 gilt nicht für die in Artikel 7 dieser Regelung erwähnten Fälle.

8. Artikel 8: Erschließungsantrag: Angebot, Erstellung und Abwicklung des Vertrags

Laut Artikel 2.1 sind die Kosten für die Erschließung eines oder mehrerer Grundstücke Gegenstand eines Angebots, das dem Antragsteller unterbreitet wird.

Falls der Erschließungsantrag für ein oder mehrere Grundstücke in mehreren Phasen erfolgt, wird für jede Phase ein separates Angebot erstellt.

8.1. Gültigkeit des Angebots

Die dem Antragsteller mitgeteilten Informationen, Angebote und Fristen gelten für eine Dauer von 6 Monaten ab ihrem Versanddatum. Nach Ablauf dieser Frist wird das Angebot als ungültig betrachtet.

Wenn die Gräben mehr als ein Jahr nach der Auftragserteilung zur Verfügung gestellt werden, werden die entsprechenden Beträge gegebenenfalls angepasst.

8.2. Erstellung und Abwicklung des Vertrags

8.2.1. Annahme des Angebots

Der Abschluss des Erschließungsvertrags zwischen dem Antragsteller und ORES ist endgültig ab Eingang bei ORES des Gesamtbetrags, der im Erschließungsangebot vermerkt ist.

Falls der Antragsteller eine Gemeindebehörde ist, die als Bauherr agiert, zahlt er die Arbeiten gemäß den Allgemeinen Zahlungsbedingungen von ORES nach deren Ausführung.

Der Vertrag gilt nach Eingang der schriftlichen Annahme des Angebots als gültig erstellt.

8.2.2. Durchführungsfrist der Arbeiten

Die Durchführungsfrist der Erschließungsarbeiten ist im Kostenangebot in Werktagen angegeben.

Diese Frist berücksichtigt die Notwendigkeit, über eine vollständige Akte zu verfügen, die notariellen Beurkundungen vorzunehmen, einen Sicherheitskoordinator für die Baustelle zu bezeichnen sowie die voraussichtliche Dauer der Arbeiten zu bestimmen.

Die Frist beginnt erst mit Erhalt der erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen, ab dem Datum des Eingangs der restlosen Zahlung laut Kostenangebot sowie der eventuellen Zurverfügungstellung der Gräben, wenn diese durch den Antragsteller durchgeführt werden.

Die Frist wird während des Urlaubs im Baufach sowie bei Eintreten eines Falls höherer Gewalt (Beispiel: massive Schneefälle...) ausgesetzt.

Ausgenommen bei unvorhergesehenen Umständen sind die Arbeiten während einer einzigen, ununterbrochenen Bauphase durchzuführen, spätestens innerhalb von 12 Monaten nach der offiziellen Auftragserteilung.

Im Falle der Zurverfügungstellung der Gräben durch den Antragsteller müssen die Erschließungsarbeiten innerhalb von 12 Monaten nach der offiziellen Auftragserteilung beginnen können.

8.3. Abänderung des ursprünglichen Antrags auf Grundstückerschließung

Außer bei ausdrücklicher gegenteiliger Mitteilung im Angebot gilt als Prinzip, dass eine einzige Anschlussstelle pro Parzelle mit einer Höchstleistung von 10 kVA (9,2 kVA im 230V-Einphasennetz) eingerichtet wird.

Unbeschadet von Artikel 3.1 hat jede Änderung (z. B.: Fläche, Verlauf des Wegenetzes, Ausdehnung, Versetzung, Umänderung, Verstärkung, ...) im Vergleich zum ursprünglichen Antrag, der als Grundlage zum Angebot von ORES für die Erschließung gedient hat, eine Überarbeitung des Angebotes zur Folge. Für dieses neue Angebot werden die zum Zeitpunkt der Abänderung geltenden Tarife angewandt, unter Berücksichtigung der Auswirkungen der zusätzlichen Arbeiten, einschließlich auf die Ausführungsfristen.

Beim Verkauf einer Parzelle hat der Antragsteller in der Verkaufsurkunde ausdrücklich auf diese Bestimmung hinzuweisen.

8.4. Zeitweilige oder mobile Baustelle (ZMB)

Die Arbeiten für gemeinsame Gräben mehrerer Kabel- und Leitungsverleger werden immer durch den Antragsteller ausgeführt und koordiniert. Im Rahmen der Umsetzung der Vorschriften über die zeitweiligen oder mobilen Baustellen ist vom Antragsteller (Bauherrn) bereits in der Entwicklungsphase der Grundstückerschließung ein Projektkoordinator und ein Koordinator für die Ausführungsphase zu bezeichnen. Das Eingangsdatum dessen Kontaktdaten bei ORES ist mitbestimmend für den Beginn der Ausführungsfrist. Die detaillierte Planung und das Profil der gemeinsamen Gräben werden spätestens auf der obligatorischen Besprechung der Baustellenaufnahme in gegenseitigem Einvernehmen beschlossen.

Falls ORES der einzige Kabel- und Leitungsverleger ist und insofern dies ausdrücklich vereinbart wird, kann er mit der Ausführung der Arbeiten, den vorgesehenen Bauplänen entsprechend, beauftragt werden. Er ist allerdings erst dann zur Ausführung verpflichtet, wenn die Fluchtlinien, die Breite und das Niveau der Verkehrswege vor Ort definitiv durch Bordsteine und Abwasserleitungen gekennzeichnet sind.

Die von ORES außerhalb des zu erschließenden Grundstücks vorgesehenen Verlegungsarbeiten werden durch ORES koordiniert.

8.5. Modalitäten für die Durchführung der Arbeiten

Die Ermittlung des Anbringungsortes der Ausrüstung erfolgt vor Ort, in Anwesenheit des Antragstellers und eines Bauführers von ORES. Der Verlegungsplan der elektrischen Anlagen und der öffentlichen Beleuchtung wird vom Antragsteller zur Bekundung der Annahme gegengezeichnet.

Werden die Anbringungsorte innerhalb von 8 Tagen von keiner der beiden Parteien beanstandet, so gelten sie als endgültig bestimmt. ORES lehnt daher jede Haftung für einen ungünstigen Standort ab, der sich aus fehlerhaften Informationen vonseiten des Antragstellers ergibt. Folglich werden alle Änderungen bzw. Ortsverlegungen der Anlagen dem Antragsteller in Rechnung gestellt³.

Alle Arbeiten außerhalb des bzw. der zu erschließenden Grundstücke werden restlos unter der Verantwortung und von ORES selbst im Einvernehmen mit den öffentlichen Behörden ausgeführt (Erdarbeiten, Verlegung von Bodenleitungen und Unterspannungsetzung).

Die Verlegung und Einrichtung der ORES-eigenen Kabel, Stationen und Ausrüstungen im Zusammenhang mit dem Stromverteilernetz (siehe auch Artikel 8.7 dieser Regelung) wird von ORES durchgeführt und kann erst nach Abgrenzung der Grundstücke und Parzellen vonseiten des Antragstellers anhand von dauerhaften und sichtbaren Markierungen erfolgen. Eine Längszone « non aedificandi » von 1 Meter Breite muss für das Verlegen der Anlagen vorbehalten werden und ebenso wie das Wegenetz/die Bürgersteige zum öffentlichen Eigentum gehören. In dieser Zone darf kein Hindernis eingerichtet werden (Hecken, Sträucher ...).

³ Der Antragsteller, der die nötigen Gräben selbst aushebt, sollte angesichts dieser Bestimmung besonders aufmerksam sein.

Das Verlegen der besagten Anlagen in neuen Verkehrswegen erfolgt nach Ausführung des Leitungskastens und genauer Bestimmung der Zone „non aedificandi“ durch die Rinnsteine oder Bordsteine der künftigen Bürgersteige.

Werden die Gräben vom Antragsteller ausgehoben und aufgeschüttet, so müssen diese Arbeiten unter Einhaltung der von ORES bei der Besprechung der Baustellenaufnahme mitgeteilten und gebilligten Profile erfolgen. Die Bürgersteige dürfen nicht vor Beginn der Arbeiten abgedeckt werden.

Laut den Vorschriften über die Ausgrabungen muss vor Aufnahme der Arbeiten eine Kopie des von der DGO3 erstellten technischen Berichts an ORES übermittelt werden.

Falls die Aushuberde, die sich auf dem privaten oder öffentlichen Eigentum befindet, infolge der Arbeiten von ORES oder von dem von ORES damit beauftragten Unternehmer abtransportiert werden muss, werden die zusätzlichen Kosten für den Abtransport sowie eventuell für die Reinigung und das Abkippen dem Antragsteller angerechnet.

Falls der ausgehobene Asphalt eventuell Teer enthält, können dem Antragsteller ebenfalls Zusatzkosten in Rechnung gestellt werden.

Die Verlegung der Kabel erfolgt an der Durchquerung der Verkehrswege sowie an weiteren Orten, die auf dem Plan, der dem Grundstückerschließungsprojekt beiliegt, genauer eingezeichnet sind, in PVC- oder PE-Rohrleitungen mit einem darauf angegebenen Durchmesser, die vom Antragsteller auf eigene Kosten zu liefern und zu verlegen sind (Tiefe: Generator 1,00 m unter dem Niveau des fertigen Verkehrsweges oder 1,20 m, wenn es sich um eine Regionalstraße handelt), mit Markierungen an der Oberfläche (beispielsweise Farbstriche) und Stöpseln an den Rohrenden (Verlegung unter Aufsicht eines ORES-Vertreters).

ORES verlegt die Kabel auf einem Gelbsandbett (Steinbruchsand), tätigt eine erste Zuschüttung mit 10 cm Steinbruch-Gelbsand über dem oberen Generator des Kabels, sorgfältig von Hand komprimiert, und verlegt die Kabelabdeckhauben.

Anschließend wird die Aufschüttung vom Antragsteller fortgesetzt und manuell festgestampft, und zwar bis zu einer Höhe von 20 cm über dem oberen Generator des Kabels.

Die nächsten Zuschüttungen erfolgen in aufeinanderfolgenden Schichten von 20 cm mit gutem, weichem Erdreich, andernfalls mit Steinbruchsand, der mechanisch oder manuell festgestampft wird. Alle anderen Materialien können durch ORES nur aufgrund einer Herkunftsbescheinigung der Materialien, deren Rückverfolgbarkeit und der Einhaltung der Umweltrichtlinien erlaubt werden.

Bei einer Unterbrechung der Arbeiten infolge Nichteinhaltung vorerwählter Bedingungen gehen die diesbezüglichen Mehrkosten gegebenenfalls zulasten des Antragstellers oder des Zahlungspflichtigen für die Erschließung.

8.6. Sicherheit in der Nähe von bestehenden oberirdischen und unterirdischen Anlagen

8.6.1. Oberirdische Leitungen

Der Antragsteller hat alle Maßnahme zu treffen, die angesichts der Hoch- und Niederspannungsleitungen über den oder entlang der Parzellen des oder der zu erschließenden Grundstücke Pflicht sind.

Die zwischen diesen Leitungen und den Gebäuden einzuhaltenen Mindestabstände sind in Artikel 164, 192 und 266 der Allgemeinen Vorschriften für Elektrische Anlagen (AOEA) festgelegt.

ORES äußert ausdrückliche Vorbehalte bezüglich der Nutzung von Hebemaschinen unter oder in der Nähe dieser Netze bei der Errichtung der Gebäude.

Es obliegt den Eigentümern der Parzellen, die unter den Hoch- oder Niederspannungsnetzen liegen, ORES eine Kopie der Städtebaugenehmigung der künftigen Bauten zu besorgen (siehe diesbezüglich auch Artikel 9 der vorliegenden Regelung). Eine Nachfrist von sechs Monaten für die Ausführung der Arbeiten ist erforderlich, um die Prüfungen und eventuell die Konformierungen oder Anpassungen der Trasse unserer oberirdischen Leitungen in Bezug auf den Standort des künftigen Gebäudes durchzuführen.

Vor der Konformierung unserer Netze kann kein Bau gestattet werden.

Bei Nichteinhaltung dieses Artikels kann ORES für eventuelle Unfälle nicht zur Verantwortung gezogen werden.

8.6.2. Unterirdische Kabel oder Leitungen

Bezüglich eventueller unterirdischer Hoch- bzw. Niederspannungskabel oder Mittel- bzw. Niederdruckgasleistungen, die möglicherweise entlang der Parzellen des oder der zu erschließenden Grundstücke verlaufen, ist der Antragsteller verpflichtet, die Vorschriften der geltenden Regelung einzuhalten, insbesondere des des Königlichen Erlasses vom 5. August 1974 über die in der Nähe von Stromleitungen ausgeführten Arbeiten, des Artikels 192-02 a und c der Allgemeinen Vorschriften für Elektrische Anlagen (AOEA) und des Königlichen Erlasses vom 21. September 1988 über die Vorschriften und Verpflichtungen in Sachen Konsultation und Information, die bei der Ausführung von Arbeiten in der Nähe von Anlagen zum Transport gasförmiger und sonstiger Produkte in Rohrleitungen einzuhalten sind.

ORES äußert ausdrückliche Vorbehalte bezüglich der Nutzung von Hebemaschinen in der Nähe dieser Netze bei der Errichtung der Gebäude.

Bei Nichteinhaltung dieses Artikels kann ORES für eventuelle Unfälle nicht zur Verantwortung gezogen werden.

8.7. Eigentum der Erschließungsanlagen

Die vom Antragsteller oder Zahlungspflichtigen für die Erschließung gezahlten Beträge sind eine Beteiligung an den Netzbaukosten und keinesfalls als ein Eigentumsrecht auf dieses Netz zu betrachten, das ausschließliches Eigentum von ORES ist und bleibt. Die eventuellen Transformatorenstationen, deren Stromanschlüsse sowie das Verteilernetz bleiben also ausschließliches Eigentum von ORES; ihr obliegen demnach alle späteren Wartungsarbeiten.

Der Antragsteller verzichtet auf alle Eigentumsrechte auf die so eingerichteten Anlagen.

Das volle und ausschließliche Eigentum der Stromverteilungsanlagen geht je nach Fortschritt ihrer Ausführung von Rechtswegen auf ORES über.

Der Zahlungspflichtige für die Erschließung hat den öffentlichen Behörden die Fläche abzutreten, worauf die Verteileranlagen für Strom und öffentliche Beleuchtung installiert werden, damit sie Teil des öffentlichen Eigentums mit einer Zone „non aedificandi“ (siehe Artikel 8.5) werden.

Falls die Verteileranlagen für Strom und öffentliche Beleuchtung auf Privateigentum installiert werden, muss eine vertragliche unterirdische Grunddienstbarkeit „non aedificandi“ zugunsten von ORES und auf Kosten des Zahlungspflichtigen für die Erschließung festgelegt werden. Der Zahlungspflichtige für die Erschließung stellt ORES von sämtlichen Ansprüchen Dritter bezüglich der Existenz und der Nutzung der vertraglichen unterirdischen Grunddienstbarkeit „non aedificandi“ frei.

Für die Verkehrswege, die mit Straßenbeleuchtungsanlagen ausgestattet sind, die nicht zum öffentlichen Eigentum gehören, ist der Antragsteller oder der Zahlungspflichtige für die Erschließung verantwortlich; er muss daher die Instandsetzungskosten der Anlagen für sämtliche Schäden tragen, die nach ihrem Bau daran entstehen.

9. Artikel 9: Dokumentation und bereitzustellende Unterlagen im Rahmen eines Erschließungsantrags an ORES: geltende Modalitäten

9.1. Dokumente, die ORES zu übermitteln sind

9.1.1. Vor den Arbeiten zur Erschließung des bzw. der Grundstücke

Der Antragsteller übermittelt ORES:

- einen Lageplan im Maßstab 1:10.000 oder 1:5.000,
- einen maßstäblichen Parzellierungsplan mit Lambert-Koordinaten und folgenden Daten bzw. Angaben:
 - o die Fluchtlinien der bestehenden Verkehrswege,
 - o Breite, Tiefe und Fläche der Parzellen,
 - o die Nummerierung der Parzellen,
 - o die geschätzte Anzahl Wohnungen,
 - o die Orientierung und der Maßstab.
- bei der Anlegung neuer Verkehrswege, einen Grundbesitzplan mit Lambert-Koordinaten und folgenden Daten bzw. Angaben:
 - o der Verlauf des neuen Verkehrsweges,
 - o die Fluchtlinien der öffentlichen Wege, die Breite der Fahrbahnen und Bürgersteige sowie die Querprofile,
 - o die Höhenlinien für das gesamte Grundstück,
 - o die öffentlichen Anlagen (Abwasserleitungen, Rohrleitungen, ...).
- eine gleichlautende Abschrift der Verstädterungsgenehmigung oder Städtebaugenehmigung, wenn notwendig, und der Anlagen, in denen die Vorschriften bezüglich der Ausrüstungen in Sachen Stromversorgung und öffentliche Beleuchtung vermerkt sind, wobei dieses Dokument ORES zu übermitteln ist, sobald es im Besitz des Antragstellers ist und auf jeden Fall 15 Tage vor der Ausführung der Arbeiten.

9.1.2. Nach Abschluss der Arbeiten zur Erschließung des bzw. der Grundstücke

Der Antragsteller hat ORES in Form von Dateien im DWG-Format einen Grundbesitzplan zu übermitteln, der die Kriterien des "PICC - Projet Informatique de Cartographie Continue" (ständige Aktualisierung der digitalen Kartografie der Wallonie) erfüllt, und darin Folgendes anzugeben:

- die Trasse des Verkehrsweges, der Bürgersteige des erschlossenen Grundstücks,
- die bestehenden Gebäude,
- die Parzellierungsgrenzen,
- die öffentlichen Anlagen (Abwasserleitungen, Rohrleitungen, ...),
- die offizielle Bezeichnung der neuen Verkehrswege.

Dieser Plan ist innerhalb von 15 Kalendertagen nach Abschluss der Arbeiten von ORES unter Angabe des Aktenzeichens von ORES per E-Mail an folgende Adresse zu übermitteln: Topo.Reswal@ores.net.

9.2. Zurverfügungstellung eines Grundstücks/Raums zur Einrichtung der Station(en)

Wenn für die Ausrüstung eines zu erschließenden Grundstücks eine oder mehrere neue Verteilerstationen erforderlich sind, hat der Antragsteller ORES ein oder mehrere Grundstücke für die Errichtung des Gebäudes, in dem die Station(en) von ORES eingerichtet werden, zur Verfügung zu stellen

Unter Vorbehalt der Vorschriften der zuständigen Behörden⁴ werden die Standorte und Abmessungen der Grundstücke, die für die eventuelle Errichtung von Kabinen erforderlich sind, von ORES im Einvernehmen mit dem Antragsteller bestimmt. Grundsätzlich umfasst das Grundstück 6x6m zuzüglich des auferlegten Rückschritts. Das Grundstück ist erschlossen, d. h. eingeebnet, befestigt, an die Abwasserleitung angeschlossen und direkt über einen befahrbaren Zufahrtsweg zugänglich.

Der direkte Zugang zur Station von einer befahrbaren Straße aus ist durch eine freie, 1,25m breite Fläche garantiert, die mit einem Belag laut den Vorschriften von ORES versehen ist.

Der Bau der Station sowie deren Ausrüstung in Mittel- und Niederspannung werden ausschließlich von ORES durchgeführt

Die Standardausführung der Station ermöglicht die Versorgung von 50 Entnahmestellen (von maximal 10 kVA). Umfasst das zu erschließende Grundstück mehr als 50 Entnahmestellen, kann eine zweite Station als erforderlich erachtet werden, und so weiter pro Tranche von 50 Entnahmestellen.

Die Zurverfügungstellung eines Grundstücks für die Trafostation erfolgt über einen Erbpachtvertrag mit einer Laufzeit von neunundneunzig Jahren, gegen Zahlung eines Pauschalbetrags (einmaliges Pachtgeld), der die gesamten Gebühren für die Dauer des Pachtvertrags abdeckt, mit nachstehender Berechnungsformel:

$$\text{Einmaliges Pachtgeld (€)} = \frac{S(\text{m}^2) * Y(\text{€/m}^2) * \text{externe Belieferungsstellen}}{\text{externe Belieferungsstellen} + \text{interne Belieferungsstellen}}$$

⁴ Die Erschließung des Grundstücks hängt von der Erlangung der Genehmigungen und/oder Zulassungen ab, die für die Errichtung der erforderliche(n) Station(en) notwendig sind.

- S = Fläche des von ORES verlangten erschlossenen Grundstücks, mit einer maximalen Fläche von 36m²,
- Y = Preis des Grundstücks in der entsprechenden Gemeinde für das Angebotsjahr, auf nachstehender Website veröffentlicht <http://www.notaire.be/nouveautes/immobilier-par-province>,
- externe Belieferungsstellen = Anzahl Belieferungsstellen außerhalb des betroffenen zu erschließenden Grundstücks,
- interne Belieferungsstellen = Anzahl Belieferungsstellen auf dem zu erschließenden Grundstück.

ORES zahlt dem Antragsteller dieses einmalige Pachtgeld bei Unterzeichnung der notariellen Urkunde.

Wenn der Antragsteller dies wünscht, kann er dieses Gelände, das Gegenstand einer Zurverfügungstellung ist, zum Verkaufspreis, der vorerwähnter Pauschalgebühr entspricht, an ORES abtreten.

Für Wohnsiedlungen kann ORES auf Anfrage des Antragstellers die Möglichkeit prüfen, eine Trafokabine in einer Kabinestation in einem geschlossenen Raum einzurichten (gemäß den technischen Vorschriften Synergrid C2/112).

Grundsätzlich sind die erforderlichen Innenmaße dieses Raums 3,3m x 3m.

Die Zurverfügungstellung dieses Raumes erfolgt über einen Erbpachtvertrag mit einer Laufzeit von neunundneunzig Jahren, gegen Zahlung eines Pauschalbetrags (einmaliges Pachtgeld), der die gesamten Gebühren für die Dauer des Pachtvertrags abdeckt, mit nachstehender Berechnungsformel:

$$\text{Einmaliges Pachtgeld (€)} = \frac{S(\text{m}^2) * 625 \text{ EUR} * \text{externe Belieferungsstellen}}{\text{externe Belieferungsstellen} + \text{interne Belieferungsstellen}}$$

- S = Fläche des von ORES verlangten eingerichteten Raumes,
- Basispreis 625 € / m²,
- externe Belieferungsstellen = Anzahl Belieferungsstellen außerhalb des betroffenen zu erschließenden Grundstücks,
- interne Belieferungsstellen = Anzahl Belieferungsstellen auf dem zu erschließenden Grundstück.

ORES zahlt dem Antragsteller dieses Pachtgeld bei Unterzeichnung der notariellen Urkunde.

Die vorherigen Vermarktungs-, Vermessungs- und Identifizierungskosten der betreffenden Parzelle gehen zulasten des Antragstellers; die Kosten für die Beurkundung gehen zulasten von ORES.

Eventuelle Grunddienstbarkeiten werden kostenlos eingerichtet.

Die notarielle Beurkundung für die Zurverfügungstellung des Grundstücks/Raums hat, soweit möglich, vor Beginn der Elektrifizierungsarbeiten stattzufinden und auf jeden Fall vor Inbetriebnahme der Station. Andernfalls treffen beide Parteien eine schriftliche Vereinbarung zur Festlegung der Fristen für die notarielle Beurkundung.

Der Antragsteller erlaubt die Einrichtung aller erforderlichen Anlagen, ohne dabei weitere Abgaben oder Entschädigungen als diejenigen zu fordern, die in den Bestimmungen dieser Regelung vorgesehen sind. Die Billigung des Antragstellers umfasst auch alle mit dieser Einrichtung verbundenen Nebenrechte und die Vertreter von ORES haben ein bedingungsloses und ständiges Zugangsrecht zu den parzellierten Grundstücken und zu dem vom Antragsteller bereitgestellten Raum, um dort alle Inspektions-, Reparatur-, Ersatz- oder Aufspaltungsarbeiten an den betreffenden Anlagen durchzuführen.

Falls der Antragsteller ein Grundstück oder einen Raum zur Verfügung stellen muss, ist er verpflichtet, dies im Antrag auf eine Verstädterungsgenehmigung oder Städtebaugenehmigung anzugeben, um von den zuständigen Behörden die erforderlichen Genehmigungen zu erlangen.

Falls die Verkehrswege für eines oder mehrere zu erschließende Grundstücke privat bleiben (keine Übernahme vonseiten der Gemeinde) und abgesehen von Ausnahmefällen, die von ORES gewährt werden, hat der Antragsteller ORES einen Zählerraum zur Verfügung zu stellen, der an der Grenze des öffentlichen Eigentums zum Grundstück zu errichten ist. Diese Bereitstellung unterliegt keiner Gebühr. Zur Erinnerung: Die Einrichtung eines privaten Stromnetzes ist gesetzlich verboten, von einigen Ausnahmen abgesehen, die einer ministeriellen Genehmigung unterliegen.

10. Artikel 10: Sonstige Bestimmungen

Vorliegende Regelung, die am 26.10.2016 vom Verwaltungsrat von ORES Assets verabschiedet wurde, annulliert und ersetzt die frühere Fassung dieser Regelung, die nach dem gleichen Verfahren genehmigt wurde. Sie tritt am 1.11.2016 in Kraft.

Vorliegende Regelung wird auf der Website von ORES sowie im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht. Sie wird dem Zahlungspflichtigen für die Erschließung auf einfache Bitte per Postschreiben zugeschickt. Die Tarife werden von der wallonischen Energiekommission CWaPE genehmigt (siehe Artikel 4).

Vorliegende Regelung kann jederzeit von ORES nach entsprechender Genehmigung ihres Verwaltungsrates abgeändert werden. Bei Widerspruch zwischen der vorliegenden Regelung und einer gesetzlichen bzw. verordnungsmäßigen Bestimmung, die derzeit oder später in der Wallonischen Region in Kraft ist bzw. tritt, insbesondere dem Dekret vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Strommarktes, des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 3. März 2011 zur Genehmigung der Technischen Regelung für den Betrieb der Stromverteilernetze in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesen Netzen sowie der anwendbaren Tarifmethode, haben letztere gesetzliche oder verordnungsmäßige Bestimmungen unbedingt Vorrang.